

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 15. Januar 2020

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Beschluss 53:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

- *Ziffer 1 Buchstabe a) der Beschlussvorlage lautet:
 - „ a) *In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
„Satz 3 gilt für die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10 nach der Bundesbesoldungsordnung A (Erhöhungsbeträge), die Ephoralzulage nach § 8 Absatz 4, nicht aber in den Fällen nach der Anlage, Abschnitt I, Sätze 4 und 5, die Zulage nach § 8 Absatz 5, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Januar 2011, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen vom 14. Januar 2011, die Amtszulage nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst vom 30. Mai 1997 und die Zulage nach § 13 Absatz 1 entsprechend.““**
- *Es wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:
„2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) *Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
„In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Vikarinnen und Vikare einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen der Anlage VIII zu § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes zum Anwärtergrundbetrag für die Laufbahn des höheren Dienstes. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. Die §§ 62 und 66 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.*
 - b) *Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
„Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt das Recht des Bundes mit Ausnahme der §§ 62 und 66 des Bundesbesoldungsgesetzes. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.“**

- Die bisherigen Ziffern 2 bis 8 werden zu Ziffern 3 bis 9.
- In der neuen Ziffer 5 werden in Satz 2 des zu ändernden § 12 Abs. 2 nach den Wörtern „das Grundgehalt“ die Wörter „einschließlich der Erhöhungsbeträge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4“ eingefügt.
- In der neuen Ziffer 5 werden in Satz 6 nach dem Wort „Besoldungsgruppe“ die Wörter „sowie die Ephoralzulagen“ eingefügt.
- In der neuen Ziffer 6 Buchstabe d) werden in § 15 Abs. 11 Satz 2 die Wörter „Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD“ gestrichen.
- In der neuen Ziffer 8 Buchstabe a) wird in § 26 Abs. 1 Satz 3 nach der Angabe „gemäß § 11“ die Wörter „Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD“ gestrichen.
- Im gleichen Satz werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ die Wörter „Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD“ gestrichen.
- In der neuen Ziffer 8 Buchstabe b) wird in Absatz 2 hinter dem Wort „sowie“ die Wörter „der Erhöhungsbeträge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 und“ eingefügt.

(mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen und 11 Gegenstimmen)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD –
AG.BVG-EKD)**

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert am 9. Januar 2019 (KABl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Satz 3 gilt für die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10 nach der Bundesbesoldungsordnung A (Erhöhungsbeträge), die Ephoralzulage nach § 8 Absatz 4, nicht aber in den Fällen nach der Anlage, Abschnitt I, Sätze 4 und 5, die Zulage nach § 8 Absatz 5, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Januar 2011, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen vom 14. Januar 2011, die Amtszulage nach der Verordnung

über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst vom 30. Mai 1997 und die Zulage nach § 13 Absatz 1 entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der Erfahrungszeiten werden bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zu den Dienstzeiten im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz 24 Monate hinzuaddiert.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Vikarinnen und Vikare einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen der Anlage VIII zu § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes zum Anwärtergrundbetrag für die Laufbahn des höheren Dienstes. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. Die §§ 62 und 66 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.“

b) Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt das Recht des Bundes mit Ausnahme der §§ 62 und 66 des Bundesbesoldungsgesetzes. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 2 bis 4 finden für eine Entgeltumwandlung nach Absatz 2 auch auf Lehrkräfte Anwendung, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „in der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nur bis zur Höhe der nächstniedrigen Besoldungsgruppe“ gestrichen.

b) In Absatz 7 Satz 2 wird hinter dem Wort „von“ statt der Bezeichnung „§ 2 Absatz 2“ die Bezeichnung „§ 2 Absätze 2 und 3“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich zum Grundgehalt wird eine ergänzende ruhegehaltfähige Systemzulage allen Mitarbeitenden im Sinne von § 1 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD gewährt.

Durch die Systemzulage wird gewährleistet, dass das Grundgehalt einschließlich der Erhöhungsbeträge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 nach der ab dem 1. April 2020 geltenden Rechtslage in jeder Besoldungsgruppe und Stufe mindestens demjenigen Betrag entspricht, der sich nach der bis zum 31. März 2020 geltenden Rechtslage aus dem Grundgehalt zuzüglich Strukturzulage in der entsprechenden Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe aufgrund der Erfahrungszeiten ergibt.

Satz 2 gilt für die Bemessung des Familienzuschlags entsprechend.

Bei der Festsetzung der Systemzulage sind künftige Änderungen aufgrund von allgemeinen Besoldungserhöhungen nach der bis zum 31. März 2020 geltenden Rechtslage zu berücksichtigen.

Sie verringert sich, soweit sich durch eine Änderung des Bemessungssatzes gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD der Unterschiedsbetrag nach den Sätzen 1 bis 3 vermindert.

Zulagen in Höhe des vollen Unterschiedsbetrages zu einer höheren Besoldungsgruppe sowie die Ephoralzulagen werden in Hinblick auf die Sätze 1 bis 5 so behandelt, als seien sie Bestandteil des Grundgehalts.

Werden Zulagen gemäß § 15 Absätze 3, 6 und 7 nur mit einem Anteil des vollen Unterschiedsbetrages zu einer höheren Besoldungsgruppe gewährt, werden diese Zulagen für die Bemessung der Systemzulage nur mit diesem Anteil berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Systemzulage findet § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes Anwendung.

Die Sätze 1 bis 8 gelten nur in der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 15
(zu §§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, 23 Absatz 3 Nr. 3, 26 BVG-EKD)
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge“

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit den Faktoren entsprechend § 5 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBeamVG NRW) zu vervielfältigen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Geltung von Satz 1 an den Bemessungssatz von 95 Prozent gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 gebunden.“

c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 8 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Absatzes 3 diese Regelung entsprechend Anwendung.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Absätze 3 bis 8 gelten in der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter eine besonders herausgehobene Funktion wahrgenommen hat, die bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zur Anwendung der Absätze 3 bis 8 führen würde, und der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung der Zulage eintritt. Maßgeblich ist in den Fällen nach Satz 1 der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Berücksichtigung der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 7 erhalten hätte. § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach den bisher erzielten Erfahrungszeiten in die sich nach diesen Erfahrungszeiten ergebenden Stufen gemäß § 27 Bundesbesoldungsgesetz übergeleitet. Dabei findet § 2 Absatz 3 Satz 3 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD entsprechend Anwendung.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

**„§ 26
Ausgleichszulage**

(1) Ergibt sich aufgrund der zum 1. April 2020 vorgenommenen Änderungen dieses Gesetzes am 1. April 2020 im Vergleich der bisher bezogenen Bezüge zu den künftig gewährten Bezügen nach der Berechnung in Absatz 2 und unter Berücksichtigung der Systemzulage gemäß § 12 ein geringerer Betrag, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig und nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen teil. Sie verringert sich soweit und solange sich durch eine Änderung des Grundgehalts gemäß § 11, durch eine Beförderung, die Gewährung einer Zulage oder durch Änderungen des Bemessungssatzes gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 vermindert oder sich kein Unterschiedsbetrag mehr ergibt.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Zur Bemessung der Ausgleichszulage sind die konkret sich ergebenden Bezüge nach den anzuwendenden Gehaltstabellen unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Besoldungsteils geltenden Bemessungssatzes einschließlich des Familienzuschlags und der Strukturzulagen sowie der Erhöhungsbeträge gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 und der Systemzulage nach § 12 zu vergleichen. Zu berücksichtigen sind weiterhin sämtliche Änderungen, die sich durch weitere generelle Regelungen ergeben.“

9. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Skribae erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. April 2020 in Kraft.